

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG)

A. Zielsetzung

Das Gesetz definiert die dialogische Bürgerbeteiligung als eine öffentliche Aufgabe im Sinne des § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Das Gesetz gibt den Behörden Hilfestellungen für die dialogische Bürgerbeteiligung. Es erleichtert die Auswahl von zufällig ausgesuchten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Zufällig ausgesuchte Teilnehmerinnen und Teilnehmer können einen neuen Blick auf Sachverhalte werfen. Die Vielfalt der per Zufall ausgesuchten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglicht häufig eine unvorbelastete öffentliche Meinungsbildung.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt die dialogische Bürgerbeteiligung. Damit wird die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Meinungsbildungsprozessen und zur Vorbereitung exekutiver Entscheidungen über die bestehenden formalen Anhörungsverfahren hinaus erleichtert. Damit sollen informelle Methoden der Bürgerbeteiligung rechtlich, vor allem datenschutzrechtlich, gesichert werden. Dialogische Bürgerbeteiligung ersetzt förmliche Verfahren nicht, sie ergänzt diese. Das ist für politisch relevante Debatten wichtig. Dialogische Bürgerbeteiligung ist auch möglich, wenn ein förmliches Anhörungsverfahren gar nicht vorgesehen ist. Eine Pflicht zur Durchführung dialogischer Bürgerbeteiligung wird nicht begründet. Darüber hinaus wird als Methode zur Bestimmung einer Gruppe, die in einem Prozess beteiligt werden soll, die Zufallsauswahl ausdrücklich als eine Möglichkeit der Teilnehmerauswahl festgelegt. Die Zufallsauswahl soll anhand der Einwohnermeldedaten vorgenommen werden und kann bestimmte Kriterien zu Grunde legen. Dies gewährleistet, dass bei Bedarf auch bestimmte Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden können.

Mit dem Gesetz werden die Grundzüge des Verfahrens bestimmt. Dem Datenschutz wird durch besondere Regelungen Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine. Die Meldedaten sind am besten als Datengrundlage geeignet, da sie als einzige die Gesamtbevölkerung valide widerspiegeln. Insbesondere Telefonbuchdaten, die vor allem von der jüngeren Generation nicht mehr genutzt werden, sind ungeeignet.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Das Gesetz erspart erhebliche Ausgaben, da zukünftig alle Behörden in Baden-Württemberg die Zufallsauswahl bei der Bürgerbeteiligung über die Melderegister abwickeln können. Derzeit ist die Zufallsauswahl von Bürgerinnen und Bürgern über den Weg einer telefonischen Akquise mit Aufwand und hohen Kosten verbunden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich durch die vorgesehenen Erleichterungen bei der Rekrutierung der Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen.

Für die zufällige Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern wurden bisher Umfrageinstitute beauftragt, um per Telefon-Akquise Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung zu gewinnen. Bei durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstand bisher ein Sachaufwand von ca. 30 000 Euro pro Beteiligungsverfahren.

Das Regelungsvorhaben schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ziehung aus dem Melderegister. Durch dieses Verfahren werden künftig nach Auskunft kommunaler Dienstleister nur noch Kosten in Höhe von ca. 6 000 Euro pro Beteiligungsverfahren anfallen, was zu einer Ersparnis von 24 000 Euro führt.

Ausgehend von der Annahme, dass auf Landesebene pro Jahr weiterhin durchschnittlich 7 dieser Bürgerbeteiligungen initiiert werden, ergibt sich insgesamt eine Ersparnis von jährlichen 168 000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Mit Ausnahme von Nummer VI und IX (Partizipation) der Anlage 2 VwV Regelungen sind keine Prüfungspunkte tangiert. Dieses Gesetz sichert die Partizipation. Es sorgt dafür, dass bei der Bürgerbeteiligung die Menschen für die Bürgerbeteiligung aktiviert werden können. Das funktioniert statistisch am besten über die Daten aus dem Einwohnermelderegister.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Staatsministerium. Beteiligt sind alle weiteren Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische- Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG)

§ 1

Öffentliche Aufgabe Bürgerbeteiligung, Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung ist es, Bedürfnisse, die innerhalb der Bevölkerung für ein konkretes Thema oder Vorhaben bestehen, zu erkunden. Dies geschieht durch Dialoge der Behörde mit der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der dialogischen Bürgerbeteiligung wird in einem Bericht festgehalten. Dieser ist für die zuständigen Stellen nicht bindend.
- (2) Die dialogische Bürgerbeteiligung ist ein informeller Teil des Verwaltungshandelns und kann außerhalb, vor oder neben einem Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.
- (3) Die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung ist in verschiedenen Formaten möglich, insbesondere geeignet sind Diskussionsforen, Runde Tische oder Konferenzen.
- (4) Die dialogische Bürgerbeteiligung ist eine öffentliche Aufgabe, die freiwillig wahrgenommen werden kann.

§ 2

Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Behörden im Sinne von § 1 LVwVfG können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für konkrete Themen oder Vorhaben eine dialogische Bürgerbeteiligung durchführen.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung liegt im Ermessen der Behörden. Es besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung.
- (3) Gesetzliche Verfahrensvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.
- (4) Die Behörde hat die Absicht, eine dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, mindestens drei Wochen vor der Einladung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu veröffentlichen. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde geschehen. Sie hat dabei das konkrete Thema oder Vorhaben, zu dem es eine dialogische Bürgerbeteiligung geben soll, sowie die Dialogabsicht und das Dialogformat darzulegen.
- (5) Die dialogische Bürgerbeteiligung kann mit zufällig nach bestimmten Kriterien aus dem Melderegister ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt

werden. Die Auswahl erfolgt aus einer Teilmenge der Bevölkerung heraus. Als Auswahlkriterien können nur die in § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten genutzt werden, dies stellt keine gleichheitswidrige Diskriminierung dar. Die Teilmenge soll so groß sein, dass voraussichtlich mindestens 1.000 Personen enthalten sind. Soweit diese Größe einer Personenzahl im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde voraussichtlich nicht erreicht werden kann, kann die Teilmenge auf einen örtlich größeren Bereich und bei Bedarf das ganze Land ausgedehnt werden, soweit dies die Erreichung des mit der konkreten dialogischen Bürgerbeteiligung verfolgten Zwecks zwingend erfordert und Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Personen in die Teilmenge einbezogen werden sollen, nicht widersprechen.

(6) Die zufällig ausgewählten Personen sind unter Mitteilung der Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) schriftlich zu fragen, ob sie an der dialogischen Bürgerbeteiligung teilnehmen möchten. Den möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine Frist zur Antwort zu setzen. Es steht den Angeschriebenen frei, ohne Antwort oder ohne Angabe von Gründen, der Einladung nicht zu folgen. Hierauf ist in dem Anschreiben hinzuweisen. Die Behörde kann aus den Zusagen der ausgewählten Personen eine erneute Teilmenge bilden, um die Teilnehmerzahl praktikabel zu halten. Bei der Auswahl der Zusagen hat die Behörde auf die für die Zufallsauswahl definierten Kriterien zu achten und erneut durch Los auszuwählen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.

§ 3

Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung darf die Behörde die erforderlichen Daten aus dem Melderegister erheben (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BMG). Hierfür muss sie gegenüber der Meldebehörde in Textform darlegen, nach welchen Auswahlkriterien und für welche dialogische Bürgerbeteiligung die Daten erhoben werden sollen. Die Veröffentlichung im Sinne von § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes muss dabei bereits erfolgt sein.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Durchführung des jeweiligen Beteiligungsformates verarbeitet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Teilnahme erfolgt.

(4) Die personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Beteiligungsformates zu löschen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Austausch der Exekutive im Dialog mit der Bürgerschaft dient der Demokratieförderung und gewährleistet das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Das Gesetz definiert, dass die Bürgerbeteiligung eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Bundesmelderechtes (§ 34 Absatz 1 BMG) ist. Das soll den Behörden vor allem die Auswahl von zufällig ausgesuchten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erleichtern.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die dialogische Bürgerbeteiligung wird bereits bisher in Baden-Württemberg durchgeführt. Beim eigentlichen Beteiligungsverfahren ergeben sich durch das Gesetz somit keine Mehr-/Minderaufwände.

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes hauptsächlich durch die im Gesetz vorgesehenen Erleichterungen bei der Rekrutierung der Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen.

§ 2 Absatz 5 und § 2 Absatz 6 ermöglichen zukünftig die zufällige Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern per Ziehung aus dem Melderegister und die schriftliche Gewinnung von Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung. Da dafür bislang die rechtliche Grundlage fehlte, wurde über Umfrageinstitute per Telefon-Akquise die entsprechende Zufallsauswahl hergestellt und die Personen für den Beteiligungsprozess rekrutiert.

Bei durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht bisher für die Zufallsauswahl durch Umfrageinstitute ein Aufwand von ca. 30 000 Euro pro Beteiligungsverfahren. Dieser relativ hohe Aufwand ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass nur ein geringer Prozentsatz der Angesprochenen bereit ist, an einer Bürgerbeteiligung teilzunehmen und daher zunächst entsprechend viele Personen kontaktiert werden müssen. Die Kosten für die durch dieses Gesetz möglich werdende Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern per Ziehung aus dem Melderegister wurden vom kommunalen Datendienstleister mit ca. 6 000 Euro pro Beteiligungsverfahren angegeben. Pro Verfahren werden somit voraussichtlich 24 000 Euro eingespart (6 000 Euro – 30 000 Euro). Das Staatsministerium geht davon aus, dass auf Landesebene pro Jahr weiterhin durchschnittlich sieben dieser Bürgerbeteiligungen initiiert werden. Insgesamt ergibt sich somit eine Ersparnis beim jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 168 000 Euro (7 x 24 000 Euro). Dabei handelt es sich um Sachaufwand.

II. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Allianz für Betei-

ligung e. V. als Stimme der Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg, die Stiftung Mitarbeit sowie das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer angehört. Auf dem Beteiligungsportal wurde der Gesetzentwurf zur Kommentierung eingestellt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat mit Schreiben vom 11. November 2020 den Gesetzentwurf begrüßt.

Der Normenkontrollrat stimmte mit Schreiben vom 26. November 2020 dem Gesetz zu und prüfte die Schriftformerfordernisse näher. Seine Schilderungen zum Erfüllungsaufwand sind in das Vorblatt formal eingefügt worden.

Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FöV) in Speyer begrüßte am 24. November 2020 den Gesetzentwurf und regt Klarstellungen, auch bei den Begründungen, an. Das FöV Speyer empfiehlt, einige Passagen der Begründung aus Gründen der Rechtssicherheit in den Gesetzestext zu übernehmen.

Die Stiftung Mitarbeit begrüßte den Gesetzentwurf mit Schreiben vom 30. November 2020. Sie machte jedoch inhaltliche Anregungen für die Bürgerbeteiligung. Sie äußerte sich zu Formaten und zu Qualitätsstandards generell.

Die Allianz für Beteiligung e. V., die Stimme der Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg, äußerte sich mit Schreiben vom 1. Dezember 2020. Sie hält die datenschutzrechtliche Absicherung für geboten und begrüßt das Vorhaben. Sie meint, die kommunalen Gremien müssten zustimmen. Ferner regt die Allianz für Beteiligung mehr Verbindlichkeit an.

Der Städtetag begrüßte mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 die neue rechtliche Grundlage.

Der Gemeindetag forderte in seinem Schreiben vom 2. Dezember 2020 eine grundlegende Debatte über den Datenschutz. Er sieht keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Vorrang habe eine Änderung des Datenschutzrechtes.

Im Schreiben vom 2. Dezember 2020 begrüßte der Landkreistag ausdrücklich die rechtliche Absicherung. Er hätte sich jedoch eine schlankere Regelung gewünscht.

Die Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern auf dem Beteiligungsportal forderten generell mehr Regelungen für die Bürgerbeteiligung.

Die Änderungen bzw. deren Ablehnung werden nachfolgend begründet:

1. § 1

Das FöV Speyer regte an, die Legaldefinition in § 1 Absatz 2 zu schärfen. Es solle in Satz 2 klarer gemacht werden, dass auch Beteiligte im Sinne des § 13 LvwVfG am informellen Verfahren teilnehmen können.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wurde übernommen.

Die Allianz für Beteiligung e. V. wünschte sich mehr Verbindlichkeit der Ergebnisse (Absatz 1 Satz 4). Sie regt folgende Formulierung an: „Das Ergebnis der dialogischen Bürgerbeteiligung wird in einem Bericht festgehalten. Dieser kann zuständigen Stellen als Grundlage für ihre Entscheidungen dienen.“

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Er würde weit über das erklärte Gesetzesziel, eine datenschutzrechtliche Absicherung zu schaffen, hinausgehen.

Die Stiftung Mitarbeit rügte die „insbesondere“-Aufzählung in § 1 Absatz 3. Es könnten keine Beispiele herausgegriffen werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Es stellt eine übliche Regelungstechnik dar, eine nicht abschließende Aufzählung mit dem Begriff „insbesondere“ einzuleiten.

2. § 2

Das FöV Speyer regte an, klarzustellen, dass positive Kompetenzkonflikte nicht tangiert werden (Absatz 1). Es regte weiter an, bereits im Norm-Text festzuhalten, dass kein Anspruch auf die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung besteht (Absatz 2). Ferner soll in Absatz 5 Satz 3 auch gesetzlich – nicht nur in der Begründung – festgehalten werden, dass Auswahlkriterien nach dem BMG keine Diskriminierung darstellen. Das sollte die Behörde darüber hinaus begründen. In Absatz 5 soll eine Klarstellung für Kompetenzkonflikte aufgenommen werden. In Absatz 6 soll die Begründung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Diese Vorschläge wurden weitgehend übernommen. Die angeregte Begründungspflicht in § 2 Absatz 5 Satz 3 wird nicht übernommen, da die zulässigen Kriterien sich bereits aus dem Bundesrecht ergeben und einen unnötigen Erfüllungsaufwand begründeten.

Der Gemeindetag fordert bei Absatz 2 eine nähere Bestimmung des zuständigen Organs auf kommunaler Ebene.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Die Gemeindeordnung regelt bereits die innergemeindliche Rolle der jeweiligen Organe.

Die Stiftung Mitarbeit regte zu Absatz 4 an, Qualitätskriterien zu definieren. Sie erwähnte die kommunalen Leitlinien für die Bürgerbeteiligung. Dies könnte durch kommunale Regelungen erfolgen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Es geht vorliegend um datenschutz- und melderechtliche Fragen. Systematisch wäre die Gemeindeordnung der richtige Ort für solche speziellen Satzungsermächtigungen. Die Landesregierung strebt aber mit diesem Gesetzentwurf nicht an, Qualitätsstandards für die Bürgerbeteiligung zu kodifizieren.

Die Allianz für Beteiligung e. V. regt eine sprachliche Neufassung des Absatz 4 Satz 1 an.

Stellungnahme der Landesregierung

Das Ansinnen ist nachvollziehbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die gewählte Formulierung jedoch beibehalten.

Der Gemeindetag fordert bei Absatz 5 Satz 4 weitere Klarstellungen zum Umgang der Behörden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Anregung wurde entsprochen. Der entsprechende Textvorschlag des FöV Speyer wurde übernommen.

3. § 3

Der Normenkontrollrat regte an, auf das Schriftformerfordernis in Satz 2 zu verzichten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Diesem Wunsch wurde entsprochen. Statt „schriftlich“ heißt es nun „in Textform“. Das erlaubt die Nutzung elektronischer Medien.

4. Weitere Anregungen

Die Allianz für Beteiligung e. V. forderte eine Mitwirkung kommunaler Gremien.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das vorliegende Gesetz regelt den Datenschutz. Die Mitwirkung kommunaler Gremien ist in der Gemeindeordnung geregelt. Der Vorschlag wird daher nicht übernommen.

Die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger zielten im Kern auf mehr Regelungen zu Gunsten der Bürgerbeteiligung ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

Diese Anregungen wurden nicht übernommen. Denn das Gesetz regelt den Datenschutz bei der Zufallsauswahl. Bürgerbeteiligung als informelles Verfahren sollte auch nicht überreglementiert werden.

Der Städtetag bat um eine Evaluierung der Kosten, die den Kommunen durch eine gebührenfreie Datenübermittlung entstünden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Solch eine Evaluierung ist nicht nötig. Denn schon jetzt ist die Datenübermittlung für das Land nicht gebührenfrei. Es geht bei einer Zufallsauswahl immer um Service-Leistungen der kommunalen Rechenzentren für das Land, die über die reine Datenübermittlung im Sinne des § 34 Absatz 6 BMG hinausgehen.

Der Landkreistag meinte, das Gesetz hätte auf die Datenverarbeitung beschränkt werden können. Daneben hätte es Anwendungshinweise geben sollen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das wurde im Vorfeld intensiv abgewogen. Es war zunächst angedacht, nur die Bürgerbeteiligung als Aufgabe im Sinne des Bundesmelderechts zu erklären. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, dass aus Gründen der Bestimmtheit alle Begrifflichkeiten legal zu definieren sind. Eine Aufteilung in Gesetz und Verwaltungsvorschrift wäre zudem verfassungsrechtlich kritisch. Denn aus Gründen der Normenklarheit muss der Gesetzgeber den gesamten Regelungsgegenstand erfassen.

Der Gemeindetag bat darum, in der Gesetzesbegründung nochmals zu betonen, dass den Gemeinden keine neuen Pflichten entstehen.

Stellungnahme der Landesregierung.

Dieser Bitte wurde entsprochen.

Die Stellungnahmen sind diesem Gesetzentwurf am Ende beigelegt.

*III. Einzelbegründung*Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung
(Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG)

§ 1 Öffentliche Aufgabe Bürgerbeteiligung, Zweck des Gesetzes

Die Regelung definiert die Bürgerbeteiligung näher. In Abgrenzung zu direkt-demokratischen Formen sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird von dialogischer Bürgerbeteiligung gesprochen. Dafür gelten spezielle, vorrangige Regelungen.

Die bisherigen Evaluationen haben belegt, dass dialogische Bürgerbeteiligung die Verfahrensakzeptanz steigert. Auch der Landtag hat damit gute Erfahrungen machen können. Dialogische Bürgerbeteiligung ersetzt förmliche Verfahren nicht, sondern ergänzt sie. Sie dämpft Zuspitzungen und fördert die öffentliche Meinungsbildung.

Im Einzelnen:

Absatz 1 konkretisiert die demokratische Teilhabe und definiert die dialogische Bürgerbeteiligung.

Dabei wird auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestellt. Das unterscheidet die dialogische Bürgerbeteiligung von herkömmlichen Verwaltungsverfahren, bei denen eine Beteiligten-Eigenschaft (§ 13 LVwVfG) oder zumindest eine mögliche Betroffenheit (so bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Absatz 3 LVwVfG) die Regel sind. Ferner unterscheidet die Legaldefinition die dialogische Bürgerbeteiligung von anderen Beteiligungsformen, die quantitativ angelegt sind. Die dialogische Bürgerbeteiligung setzt auf vertieften Austausch zwischen Behörde und Bevölkerung. Das kann einen geschützten Raum erfordern. Dabei geht es um die Qualität des Austauschs, weniger um eine hohe Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Beteiligung ist daher in verschiedenen Formaten möglich, die nicht abschließend geregelt werden können.

Die dialogische Bürgerbeteiligung erfüllt den Zweck, zu bestimmten Vorhaben oder auch konkreten Fragestellungen, die politisch diskutiert werden, ein Meinungsbild innerhalb der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu bilden. Ziel kann sein, in konflikträchtigen Lagen eine Zuspitzung zu vermeiden oder aber die Demokratie allgemein durch eine verstärkte Teilhabe zu fördern. Die aktuelle gesamtgesellschaftliche Situation zeigt, dass politische Fragestellungen vermehrt kontrovers und zugespitzt diskutiert werden. Dabei wird von verschiedenen Seiten versucht, das gesellschaftliche Klima aufzuheizen und Konflikte anzufachen. Die Verwaltung kann mit dem Angebot eines dialogischen Beteiligungsformats eine Plattform bieten, um solche Stimmungslagen aufzugreifen und eine Versachlichung der Diskussion zu fördern. Ebenso kann ein dialogisches Beteiligungsformat aber auch in nicht konflikträchtigen Situationen zur Demokratieförderung genutzt werden, um etwa die Bevölkerung bei Fragen einzubinden, in denen kein formales Anhörungsverfahren vorgesehen ist.

Die dialogische Bürgerbeteiligung kann in verschiedenen Formaten durchgeführt werden. Sie soll in jedem Fall in einem Ergebnisbericht münden, der für die entscheidenden Stellen jedoch nicht bindend ist.

Absatz 2 ordnet die dialogische Bürgerbeteiligung ein. In Anlehnung an die zu § 9 LVwVfG entwickelte Lehre des zulässigen informellen Verwaltungshandelns gehört die dialogische Bürgerbeteiligung zum freiwilligen informellen Verwaltungshandeln. Es ist ohne oder auch neben einem Verwaltungsverfahren zulässig.

Absatz 3 benennt Beispiele für Formate der Bürgerbeteiligung.

Absatz 4 regelt, dass die dialogische Bürgerbeteiligung eine öffentliche Aufgabe ist. Das ist Voraussetzung für die Übermittlung von Meldedaten (§ 3 dieses Gesetzes).

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit. Das Recht, eine dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, ist Annex der Behörden-Zuständigkeit und bedarf keiner weiteren Ermächtigungsgrundlage. Sie kann von allen Behörden genutzt werden. Ferner ergibt sich aus Absatz 1, dass die dialogische Bürgerbeteiligung schon in einem sehr frühen Stadium sinnvoll ist. Es bedarf noch keines konkreten Vorhabens. Dieses Gesetz verlagert den Zeitpunkt der dialogischen Bürgerbeteiligung also im Vergleich zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung des § 25 Absatz 3 LVwVfG noch weiter nach vorne. Eine Behörde kann daher zu konkreten Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich die dialogische Bürgerbeteiligung durchführen. Dieses Gesetz gilt aber auch für spätere Zeitpunkte, so zum Beispiel für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Absatz 3 LVwVfG.

Absatz 2 stellt die Entscheidung, ob die Behörde eine dialogische Bürgerbeteiligung durchführt, in deren Ermessen. Es gibt keine Pflicht zur Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung. Die Behörde entscheidet über das Verfahren, also auch, ob dialogische Bürgerbeteiligung durchgeführt wird und wie sie durchgeführt wird. Subjektive Rechte sind davon nicht abzuleiten. Gemäß § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung sind Verfahrenshandlungen ohnehin nicht isoliert angreifbar. Durch dieses Gesetz entstehen keine neuen Pflichten für die Gemeinden.

Absatz 3 stellt klar, dass dieses Gesetz anderweitige Verfahrensvorgaben nicht tangiert.

Absatz 4 dient der Transparenz. Die Behörde soll die dialogische Bürgerbeteiligung öffentlich ankündigen. Damit wird das Anliegen öffentlich und für alle nachvollziehbar. Im Falle der Datenübermittlung nach § 3 dieses Gesetzes können die Meldebehörden das Übermittlungersuchen auf Plausibilität prüfen (siehe § 3 dieses Gesetzes). Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von Meldedaten liegt bei der anfragenden Behörde.

Absatz 5 stellt klar, dass die zufällige Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Bürgerbeteiligung zulässig und zweckmäßig ist. Satz 2 erläutert Auswahlkriterien. Denn die reine Zufallsauswahl ist nicht ausreichend, um den Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung zu erreichen. Je nach Thema oder Vorhaben, um das es in der dialogischen Bürgerbeteiligung geht, sind für die Auswahl unterschiedliche Kriterien sinnvoll. Wenn es zum Beispiel um Aspekte der Schulen geht, kann es sinnvoll sein, auf das Alter zu achten. Bei einer Infrastrukturplanung dagegen könnten eher örtliche Bezüge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevant sein. Sinnvoll ist es in jedem Fall, bei den Teilnehmern auf eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern zu achten. Satz 4 stellt klar, dass solche Kriterien keine Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darstellen, sondern dem Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung entsprechen. Sätze 4 ff. regeln die Einzelheiten. Die Definition von Kriterien führt zwingend zu einer Teilmenge. Erst diese bildet die Grundlage für die Zufallsauswahl. Die Teilmenge sollte aus statistischen Gründen sowie wegen des Datenschutzes nicht unter 1.000 Personen liegen. Das muss die Behörde prognostizieren, da sie vor Beginn des statistischen Auswahlverfahrens die Zahl der vorhandenen Meldedaten nicht exakt kennt. Soweit in kleinen Gemeinden diese Teilmenge von 1.000 Personen nicht erreicht wird, darf die Gemeinde auch über das Gemeindegebiet hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer suchen. Anerkanntermaßen bildet die Zahl von 1.000 Personen die statistische Grenze zu Repräsentativität. Diese Teilmenge sollte für die Auswahl daher nicht unterschritten werden. Nur so lässt sich das Ziel sichern, die mit der dialogischen Bürgerbeteiligung verfolgte neue Meinungsbildung zu befördern. Gerade in sehr kleinen Gemeinden ist eine neue Meinungsbildung bei einer sehr geringen Teilmenge praktisch unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, dass empirisch betrachtet nur rund 3 bis 7 Prozent der per Zufallsauswahl ausgesuchten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Einladung überhaupt folgen. Hier ist es geboten, den Gemeinden zu erlauben, einen Blick von außen auf das Beteiligungsthema werfen zu lassen.

Absatz 6 stellt klar, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer dialogischen Bürgerbeteiligung schriftlich angefragt werden müssen. Ein fester Teilnehmerkreis unterscheidet die dialogische Bürgerbeteiligung entscheidend von Informationsveranstaltungen, Erörterungsterminen oder offenen Teilnehmungsformaten wie

bei § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs. Wesensmerkmal der dialogischen Bürgerbeteiligung ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu aktivieren. Andere Formen der Bürgerbeteiligung setzen dagegen auf die sogenannte Selbstselektion. Das bedeutet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich selbst informieren müssen, ob eine Bürgerbeteiligung stattfindet. Die Selbstselektion ist für den Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung jedoch ungeeignet, da in der Regel nur ganz bestimmte Bevölkerungsschichten, oftmals interessengeleitet, an der Bürgerbeteiligung teilnehmen. Mit der Kombination aus Zufallsauswahl anhand definierter Kriterien (z. B. 50 Prozent Männer und Frauen, alle Altersschichten) und schriftlicher Anfrage soll gewährleistet werden, dass die gesamte Bevölkerung bzw. die gewünschten Bevölkerungsgruppen an der Meinungsbildung teilhaben können, im Sinne einer Stärkung der Demokratieförderung. Dabei muss beachtet werden, dass die Zusage-Quote bei der Zufallsauswahl im Durchschnitt bei rund 3 bis 7 Prozent liegt. Deshalb müssen, um auf eine gewünschte Teilnehmerzahl zu kommen, deutlich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen werden als Plätze zur Verfügung stehen. Im Fall einer zu großen Zahl von Zusagen muss die Auswahl so gestaltet werden, dass das Zufallsprinzip nicht durchbrochen wird.

Die dialogische Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl enthält somit sechs Stufen. Zuerst muss die Behörde entscheiden, dass sie zur Meinungsbildung eine dialogische Bürgerbeteiligung durchführt (§ 2 Absatz 1 und 2). Sodann muss sie diese Entscheidung öffentlich bekannt geben (§ 2 Absatz 4). Im nächsten Schritt sind die Auswahlkriterien für die Zufallsauswahl zu definieren (§ 2 Absatz 5). Im vierten Schritt muss die Behörde die Meldedaten per Zufallsauswahl einholen (§§ 3 und 4). Danach muss die Behörde die so ausgewählten Personen anfragen (§ 2 Absatz 6 Satz 1). Aus den folgenden Zusagen soll die Behörde – im sechsten Schritt – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend der definierten Auswahlkriterien auswählen und einladen.

§ 3 Datenverarbeitung

Absatz 1 stellt klar, dass Behörden, die eine dialogische Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl durchführen wollen, den Weg der Datenübermittlung nach § 34 BMG beschreiten können. Die Datenübermittlung selbst richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes. Der Aufbau von Datenbanken, auch für spätere Beteiligungsprojekte, ist unzulässig.

Die Zufallsauswahl über das Melderegister ist geboten und verhältnismäßig. Denn es gibt kein Medium, das bessere, umfangreichere und validere Daten für eine Zufallsauswahl vorhält. Vor allem das Telefonbuch ist keine Alternative mehr. Viele Anschlussinhaber sind gar nicht erfasst. Vor allem Mobilfunkanschlüsse sind häufig nicht veröffentlicht. Eine Zufallsauswahl über das Telefonbuch ist nicht nur aufwändig, sie birgt statistische Nachteile, da v. a. ältere Menschen mit Festnetzanschluss dort erfasst sind, aber jüngere Menschen über diese Auswahl heutzutage zunehmend nicht mehr erreicht werden können. Im Vergleich zu einem Telefonanruf stellt der Weg über das Melderegister samt schriftlicher Einladung auch den weniger belastenden Eingriff dar.

Absatz 3 und 4 enthalten Klarstellungen datenschutzrechtlicher Pflichten. Im Übrigen ergibt sich die Verpflichtung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen unmittelbar aus Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 32 DS-GVO in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes. Hinzu kommt die Verpflichtung aus Artikel 30 DS-GVO (Eintrag ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten).

§ 4 regelt das Inkrafttreten.




Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Staatsministerium
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Datum 11. November 2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 2-0142.0-1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung zum Entwurf der Landesregierung
Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung
Ihr Schreiben vom 3. November 2020, Az.: SR 0142.6

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Bereits im Vorfeld hatten wir uns über den Gesetzentwurf verständigt. Unsere Vorschläge und Anregungen wurden berücksichtigt.

Von daher ist aus Sicht des Datenschutzes ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung mit dem Entwurf unsere seit längerem erhobene Forderung aufgegriffen hat, und nun eine tragfähige Grundlage für künftige Bürgerbeteiligungen vorlegt. Damit kann die bisher von uns nur unter Zurückstellung von Bedenken geduldete Praxis zu einem guten Ende kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).



FÖV / Postfach 14 09 / 67324 Speyer

Prof. Dr. Dr. h.c.* Jan Ziekow
Direktor

* (NUM)

23. November 2020

Stellungnahme zum Entwurf der baden-württembergischen Landesregierung eines Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (DBG-E)

Der Gesetzentwurf schließt an die partizipative Kultur an, die in Baden-Württemberg seit gut einem Jahrzehnt fest etabliert ist. Das Land Baden-Württemberg hat mit der sog. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und dem diese konkretisierenden Planungsleitfaden bundesweit Maßstäbe im Bereich der vorhabenbezogenen Bürgerbeteiligung gesetzt. Verschiedene andere Initiativen des Landes ließen sich in diesem Zusammenhang ebenfalls nennen. Hieran anschließend definiert der Entwurf den Begriff der dialogischen Bürgerbeteiligung, enthält Regelungen zur Durchführung und regelt den Zugriff auf das Melderegister für die Zufallsauswahl von an Veranstaltungen der dialogischen Bürgerbeteiligung Teilnehmenden.

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausführt, hat sich dialogische Bürgerbeteiligung als Mittel bewährt, um konflikthaften Zuspitzungen entgegenzuwirken sowie die Intensität von Konflikten, die Konfliktkurve, abzuflachen. Darüber hinaus erhalten

¹ Freiherr-vom-Stein-Str. 2 / USt-IdNr. DE 231 732 699 / www.foev-speyer.de
67346 Speyer

die Bürgerinnen und Bürger über Beteiligungsverfahren die Möglichkeit, sich in Meinungsbildungsprozesse im Kontext der Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzubringen, was die demokratische Teilhabe und damit die Identifikation mit demokratischen Prozessen stärkt. Das mit dem DGB-E verfolgte Grundanliegen ist deshalb uneingeschränkt zu begrüßen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden, schlaglichtartigen Überlegungen nicht als Kritik an dem Entwurf zu verstehen, sondern als Anregungen im Interesse einer eventuellen Verbesserung der Implementation.

§ 1 Abs. 1 S. 2 DGB-E definiert die dialogische Bürgerbeteiligung als Dialoge zwischen Behörden und nicht an einem Verwaltungsverfahren beteiligten Personen, in welchen diese Personen nach ihrer Meinung zu einem konkreten Thema oder Vorhaben gefragt werden. Aus dieser Definition wird das Verhältnis der dialogischen Bürgerbeteiligung zu der Beteiligtenstellung in Verwaltungsverfahren und bspw. vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Vorfeld oder begleitend zu Verwaltungsverfahren nicht ohne Weiteres deutlich. Zwar verdeutlicht § 1 Abs. 2 DGB-E, dass die dialogische Bürgerbeteiligung ein informelles Verfahren ist. Doch kann dieses u.a. auch „neben“ einem Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung „neben einem Verwaltungsverfahren“ die Konstellation beschreibt, dass sich Verwaltungsverfahren und dialogische Bürgerbeteiligung auf denselben Themenkreis beziehen. Sollte dem so sein, so würde das Definitionselement, dass an der dialogischen Bürgerbeteiligung Personen beteiligt sind, die „nicht Beteiligte im Sinne des § 13 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind“, dazu führen, dass

Verfahrensbeteiligte definitionsgemäß nicht gleichzeitig Dialogbeteiligte sein können. Für den Fall, dass dies beabsichtigt sein sollte, sei darauf hingewiesen, dass sich dies politisch in konfliktbehafteten Konstellationen politisch nur schwer durchhalten lassen wird. Sollte diese Konsequenz nicht intendiert sein, so sollte eine andere Fassung des § 1 Abs. 1 S. 2 DGB-E erwogen werden.

Die Fassung der Begründung zu § 2 DGB-E („dialogische Bürgerbeteiligung ... im Vergleich zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung des § 25 Absatz 3 LVwVfG“) legt den Schluss nahe, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht unter die Vorschriften des DGB-E fällt. Da die Regelungen des DGB-E nur Behörden adressieren (vgl. § 2 Abs. 1 DGB-E), kommt es auf diese Frage nicht an, solange der Vorhabenträger, auf den nach § 25 Absatz 3 LVwVfG hinzuwirken ist, keine Behörde ist. Ausgerechnet die der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung unterfallenden Verfahren würden hingegen nicht von den mit dem DGB-E intendierten melde- und datenschutzrechtlichen Erleichterungen profitieren. Daher sollte eine Neufassung der Begründung zu § 2 DGB-E in Erwägung gezogen werden.

Angemessen ist die Ausgestaltung der Entscheidung über das „Ob“ der Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung als Ermessensentscheidung der nach § 2 Abs. 1 DGB-E zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 2 DGB-E). Bedacht werden könnten in diesem Zusammenhang zwei Punkte: Erstens ist der zuständigkeitsbegründende Bezug von „Themen“ zur (sonstigen) Behördenzuständigkeit in § 2 Abs. 1 DGB-E durchaus weit und könnte in Einzelfällen zu positiven Kompetenzkonflikten führen. Ggf. könnte in der Gesetzesbegründung insoweit auf zur Lösung von Kompetenzkonflikten vorhandene gesetzliche Regelungen verwiesen werden oder eine neue Lösung

entwickelt werden. Zweitens verhindert die Ausgestaltung als Ermessensentscheidung nicht, dass Gerichte in spezifischen Konstellationen eine Ermessensreduzierung annehmen könnten. Daher könnte in Anlehnung an § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB erwogen werden, einen Anspruch auf Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung explizit auszuschließen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung den Kern des Gesetzes stellen die Regelungen der § 2 Abs. 5 und 6 sowie § 3 DGB-E über die Zufallsauswahl der Teilnehmenden über das Melderegister dar. Hierfür erforderlich ist gemäß § 34 Abs. 1 BMeldeG eine Definition der dialogischen Bürgerbeteiligung als öffentliche Aufgabe, die durch § 1 Abs. 4 DGB-E erfolgt. Dieser Ansatz ist zu unterstützen, ist doch die Ziehung einer Zufallsstichprobe auf anderem Wege in zeitlicher und finanzieller Hinsicht aufwändig. Dabei ermöglichen die in § 34 BMeldeG genannten Merkmale auch die themen- und vorhabenspezifische Kriteriendefinition für die Auswahl.

Methodisch wichtig ist die in § 2 Abs. 5 S. 1 DGB-E verankerte *vorherige* Festlegung der Auswahlkriterien. Die Begründung zu § 2 Abs. 5 nennt dabei beispielhaft für verschiedene Konstellationen in Betracht kommende Kriterien. Dass § 2 Abs. 5 S. 4 DGB-E – wie es die Begründung annimmt - klarstellt, „dass solche Kriterien keine Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes darstellen, sondern dem Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung entsprechen“, ist nicht erkennbar. Eine solche Regelung ist aber unbedingt erforderlich, um die behördliche Praxis vor diesbezüglichen Vorwürfen zu schützen. Aufgenommen werden sollte in diesem Zusammenhang auch eine Pflicht der Behörde zur Begründung, weshalb die Auswahl gerade dieser und keiner anderen

Kriterien für die Erreichung des mit der konkreten Bürgerbeteiligung verfolgten Ziels erforderlich ist.

§ 2 Abs. 5 S. 5 DGB-E verlässt die Verknüpfung der dialogischen Bürgerbeteiligung mit dem Zuständigkeitsrahmen der durchführenden Behörde in Form einer Überschreitung der Grenzen der örtlichen Zuständigkeit, wenn sonst nicht eine Teilmenge von mindestens 1.000 aus dem Melderegister ausgewählter Personen erreicht werden kann. Begründet wird diese Regelung mit der Notwendigkeit, die Zahl von 1.000 Personen als statistische Grenze für die Herstellung von Repräsentativität zu erreichen. Dies sei beispielsweise in sehr kleinen Gemeinden nicht der Fall. Dies erscheint in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Würde beispielsweise in einer Gemeinde mit 900 Einwohnerinnen und Einwohnern die Menge aus allen 900 Personen (= Vollerhebung) oder – bei einer kriteriendeterminierten Auswahl – aus allen die Kriterien erfüllenden Personen bestehen, so ist die Repräsentativität nicht mehr zu steigern. Auch könnte der Übergriff in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde durchaus problembehaftet sein. Zu denken ist etwa eine kleinere Gemeinde, die ihre Positionen in der bauplanungsrechtlichen interkommunalen Abstimmung dadurch zu stärken versucht, dass sie Bürgerinnen und Bürger der planenden Nachbargemeinde in die dialogische Bürgerbeteiligung einbezieht. Es sollte daher überlegt werden, den letzten Teilsatz von § 2 Abs. 2 S. 5 DGB-E etwa wie folgt zu fassen: „...soweit dies die Erreichung des mit der konkreten dialogischen Bürgerbeteiligung verfolgten Zwecks zwingend erfordert und Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Personen in die Teilmenge einbezogen werden sollen, nicht widersprechen“.



Einzugehen ist schließlich noch auf § 2 Abs. 6 S. 5 und 6 DGB-E, die die Bildung einer (neuen) Teilmenge aus den Zusagen der für die erste Teilmenge ausgewählten Personen betreffen. Hierfür bestimmt § 2 Abs. 6 S. 6 DGB-E, dass die Behörde bei der Auswahl aus den Zusagen auf die für die Zufallsauswahl definierten Kriterien zu achten hat. Die Reichweite dieser Regelung ist nicht klar, erfüllen doch alle zusagenden Personen diese Kriterien; denn sonst wären sie nicht in die aus der Melderegisterabfrage gebildete erste Teilmenge aufgenommen worden. Es ist anzunehmen, dass diese Regelung das Gebot einer diskriminierungsfreien Auswahl meint. Sinnvoller dürfte es sein, auch für diesen zweiten Auswahlschritt ein aleatorisches Verfahren vorzuschreiben. In diese Richtung verhält sich auch die Gesetzesbegründung, wenn sie für die (zweite) Auswahl fordert, „dass das Zufallsprinzip nicht durchbrochen wird“.

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung Baden-Württemberg
zum Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung



Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung Baden-Württemberg zum Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung

Politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse werden zunehmend von partizipativen Beteiligungsverfahren begleitet. Mit dialogorientierten Verfahren lässt sich die Vielfalt der Meinungen in Bevölkerung abbilden, es lassen sich verschiedene Lösungsalternativen entwickeln oder Konflikte befrieden. Auch die gesetzlich verankerten Beteiligungsformen des Planungsrechts verbinden sich immer häufiger mit freiwilligen, dialogorientierten Beteiligungsangeboten.

Die Stiftung Mitarbeit begrüßt die Gesetzesinitiative der baden-württembergischen Landesregierung, ein Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische Bürgerbeteiligung-Gesetz DBG) zu verabschieden.

Der Gesetzesentwurf definiert die dialogische Bürgerbeteiligung und grenzt sie von anderen Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. direktdemokratische oder formelle Formen der Bürgerbeteiligung im Planungsrecht) ab. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch, dass die dialogische Bürgerbeteiligung als öffentliche Aufgabe bestimmt wird, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Die Ziehung einer Zufallsauswahl über das Melderegister ist damit zukünftig rechtliche abgesichert. Ein wichtiger Aspekt ist zudem, dass auf diese Weise auch die datenschutzrechtlichen Aspekte dialogischer Beteiligungsverfahren geregelt werden, die auf der Grundlage einer Zufallsauswahl durch geführt werden.

Anm.1: Vorblatt, A. Zielsetzung

Per Zufallsauswahl ermittelte Teilnehmer/innen können nicht nur »einen neuen Blick auf Sachverhalte werfen«, eine Zufallsauswahl führt in der Regel auch zu einer deutlich größeren Vielfalt unterschiedlicher Perspektiven. Es kann auf diese Weise gelingen, auch schwer erreichbare, beteiligungsferne Bevölkerungsgruppen für die Beteiligung zu gewinnen, und damit dem Ziel näher zu kommen, alle relevanten Akteursgruppe im je spezifischen Beteiligungsprozess einbeziehen zu können. Bürgerbeteiligung braucht die Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen, um einem inklusiven Demokratieverständnis gerecht zu werden und die politische Gleichheit zu stärken. Die Einbeziehung aller – also auch der schwer erreichbaren und beteiligungsfernen Bevölkerungsgruppen – in dialogische Beteiligungsprozesse ist im übrigen auch ein zentrales Qualitätskriterium guter und glaubwürdiger Bürgerbeteiligung (siehe Anm. 3). Ich empfehle, diesen Aspekt ausdrücklich in den Text aufzunehmen.

Anm.2: § 1 (3) Öffentliche Aufgabe Bürgerbeteiligung Zweck des Gesetzes

»Die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung ist in verschiedenen Formaten möglich, insbesondere geeignet sind Diskussionsforen, Runde Tische oder Konferenzen.«

Dialogorientierte Verfahren sind nicht standardisiert, je nach Vorhaben und Umständen können sehr unterschiedliche Beteiligungsmethoden angezeigt sein. Es gibt weltweit über hundert erprobte und bewährte Beteiligungsmethoden in Deutschland kommen mindestens dreißig Methoden regelmäßig zum Einsatz.¹ Es lassen sich insofern nicht bestimmte Verfahren als »insbesondere geeignet« nennen. Welches Verfahren besonders geeignet ist, entscheidet sich bei der Planung des je besonderen Beteiligungsprozesses.

Anm.3: § 2 (4) Zuständigkeit, Verfahren

Dialogorientierte Beteiligungsverfahren sind gesetzlich nicht verankert, sie sind flexibel, offen und nicht standardisiert. Ihre Qualität ist nicht gesichert.

Die Institutionalisierung der dialogischen Bürgerbeteiligung ist insofern die wichtigste Neuerung in der kommunalen Beteiligungspraxis der letzten Jahre. Ziel ist es, die Bürgerbeteiligung zu

¹ vgl. <https://www.buergergesellschaft.de/mitentscheiden/methoden-verfahren/>

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung Baden-Württemberg
zum Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung



verstetigen und zu systematisieren. Inzwischen rund fünfundzwanzig Kommunen² in Baden-Württemberg haben sich freiwillig selbst verpflichtet, ihre kommunalen Planungen und Vorhaben frühzeitig offenzulegen und Beteiligung zu ermöglichen.

Diese Kommunen haben aus eigener Initiative Leitlinien für die Bürgerbeteiligung entwickelt, die durch den Rat verabschiedet und in die Sammlung des Ortsrechts aufgenommen wurden. Die Bürgerbeteiligung soll einen Rechtsstatus erlangen und dadurch verbindlich werden. Einige Kommunen haben den Weg gewählt, reguläre Satzungen (Beteiligungssatzungen wie z.B. in Heidelberg) zu erlassen. Die Bürger/innen sollen einen Anspruch auf Beteiligung haben, der durch verlässliche Verfahrensregeln und Qualitätskriterien guter Bürgerbeteiligung abgesichert ist.

Im Gesetzesentwurf zur dialogischen Bürgerbeteiligung wird an verschiedenen Stellen auf einzelne Qualitätskriterien dialogischer Bürgerbeteiligung hingewiesen. So im § 2 (3), der ein gewisses Maß an Transparenz des dialogischen Verfahrens (rechtzeitige Information über das geplante Teilnahmeverfahren, Nennung des konkreten Themas oder Vorhabens, der Dialogabsicht und des Dialogformats) absichern soll. Oder in der Einzelbegründung zum § 1 Öffentliche Aufgabe Bürgerbeteiligung, Zweck des Gesetzes (S. 7), in der es heißt: »Die dialogische Bürgerbeteiligung kann in verschiedenen Formaten durchgeführt werden. Sie soll in jedem Fall in einem Ergebnisbericht münden ...« und hebt damit auf das Qualitätskriterium des verlässlichen Umgangs mit den Ergebnissen ab.

Der Dialog der Exekutive mit der Bürgerschaft dient der »Demokratieförderung«, heißt es in der Begründung des Allgemeinen Teils des Gesetzes (S.5). Damit wird die Sicherstellung der Qualität der dialogischen Bürgerbeteiligung in den Fokus gerückt. Nur durch qualitativ gute dialogische Teilnahmeprozesse kann das Vertrauen in die Demokratie gefördert werden, nur so lässt sich die »Verfahrensakzeptanz« (S. 6 oben) sicherstellen.

Ich empfehle, im Gesetzestext zumindest mit einer »Kann-Bestimmung« darauf zu verweisen, dass die Qualität dialogischer Bürgerbeteiligung durch Leitlinien Bürgerbeteiligung abgesichert werden kann und sollte, um die Demokratie und das Vertrauen in die Demokratie zu stärken. Diese Absicherung kann durch rechtlich verankerte Leitlinien Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene geschehen, solche Leitlinien können aber auch von einzelnen Behörden erarbeitet und eingesetzt werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beispielsweise hat »Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung« erarbeitet und im Jahr 2019 veröffentlicht, um »eine hohe Qualität von Bürgerbeteiligungsverfahren sicher zu stellen«.³

Bonn, den 27. November 2020
Hanns-Jörg Sippel

² <https://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/kommunale-beteiligungspolitik-gestalten/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/sammlung-kommunale-leitlinien/>

³ vgl. <https://www.bmu.de/download/leitlinien-fuer-gute-buergerbeteiligung/>

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.



Allianz für Beteiligung | Königstraße 10 A | 70173 Stuttgart
Staatsministerium Baden-Württemberg
Büro der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Dr. Miriam Freudenberger
Geschäftsführung

*Stellungnahme der Allianz für Beteiligung zum Anhörungsentwurf des
Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung*

Datum 1. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 3. November 2020 haben Sie uns dazu eingeladen, zum Anhörungsentwurf des Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz - DBG) Stellung zu nehmen. Haben Sie vielen Dank für diese Möglichkeit, der wir hiermit gerne nachkommen möchten.

Die Allianz für Beteiligung setzt sich in Baden-Württemberg als Netzwerk für die Stärkung von Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung ein. Dabei arbeitet sie insbesondere auch im Bereich dialogischer Bürgerbeteiligungsprozesse. In diesem Zusammenhang hat sich die Methode der Zufallsauswahl als probates Mittel bewährt, um eine umfassende und ausgewogene Teilnehmerschaft zu generieren. Insgesamt begrüßen wir daher die Gesetzesvorlage und das damit verbundene Ansinnen, Kommunen und Landesbehörden unter Wahrung des Datenschutzes Zugriff auf die zur Anwendung der Methode notwendigen Daten in Melderegistern zu ermöglichen. Dies vereinfacht die Anwendung der Zufallsauswahl und trägt zu rechtssicheren sowie transparenten Verfahrenswegen bei. Grundsätzlich wird Anwendung der Methode so gestärkt, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Allerdings möchten wir hiermit auch darauf hinweisen, dass es bei Anwendung des Gesetzes durch Kommunen notwendig erscheint, dass die betroffenen Ortschafts-, Gemeinde-, Kreis- oder Stadträte zustimmen müssen.

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.
Königstraße 10 A
70173 Stuttgart

Tel +49 (0) 711 335 000 81
Fax +49 (0) 711 335 000 66
Miriam.Freudenberger@afb.bwl.de
www.allianz-fuer-beteiligung.de

Vorstandsmitglieder:

Wolfgang Klenk
Dr. Christine Dörner
Simone Fischer

Amtsgericht Stuttgart
VR 721136

GLS Bank Bochum
IBAN: DE26 4306 0967 7028 5961
00

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.



Hinsichtlich des Gesetzestextes selbst möchten wir noch folgende Hinweise geben:

§ 1, Absatz (1), letzter Satz:

- Version bisher: Das Ergebnis der dialogischen Bürgerbeteiligung wird in einem Bericht festgehalten. Dieser ist für die zuständigen Stellen nicht bindend.
- Anregung Allianz für Beteiligung: Das Ergebnis der dialogischen Bürgerbeteiligung wird in einem Bericht festgehalten. *Dieser kann zuständigen Stellen als Grundlage für ihre Entscheidungen dienen.*

§ 2, Absatz (4), erster Satz:

- Dieser Satz erscheint sprachlich so nicht korrekt bzw. inhaltlich unvollständig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Miriam Freudenberger

Initiative Allianz für Beteiligung e.V.
Königstraße 10 A
70173 Stuttgart

Tel +49 (0) 711 335 000 81
Fax +49 (0) 711 335 000 66
Miriam.Freudenberger@afb.bwl.de
www.allianz-fuer-beteiligung.de

Vorstandsmitglieder:

Wolfgang Klenk
Dr. Christine Dörner
Simone Fischer

Amtsgericht Stuttgart
VR 721136

GLS Bank Bochum
IBAN: DE26 4306 0967 7028 5961
00



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

**Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied**

Staatsministerium Baden-Württemberg
per Mail

und auf der Beteiligungsplattform des Landes

Az 021.20
02.12.2020

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die
dialogische Bürgerbeteiligung**

Ihr Schreiben vom 03.11.2020, Az. SR 0142-6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die geplante gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um eine dialogische Bürgerbeteiligung über eine Datenerhebung aus dem Melderegister durchführen zu können. Die Regelungen sehen keine verbindlichen Formen der dialogischen Bürgerbeteiligung vor. Dies erleichtert es den Städten entsprechend der lokalen Bedarfe vor Ort eine solche Bürgerbeteiligung durchführen zu können.

Wir empfehlen in einer Evaluation nach 2 Jahren festzustellen, in welcher Höhe Aufwendungen bei den melderegisterführenden Behörden für diese nach § 34 Abs. 6 BMG kostenfreie Datenübermittlung entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.



Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Stabsstelle der Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Roger Kehle
PRÄSIDENT UND HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Stuttgart, 01.12.2020

**Anhörung zum Entwurf der Landesregierung
Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung
Ihr Schreiben vom 3. November 2020, Az.: SR 0142.6**

Sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag nimmt zu dem überlassenen Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

In erster Linie ist Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs die Definition und Konkretisierung und damit die gesetzliche Institutionalisierung/Festschreibung dialogischer Beteiligungsverfahren für Behörden in Baden-Württemberg.

Die Notwendigkeit einer solchen Gesetzesregelung ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Vielmehr unterstreicht die Begründung zu § 2 des Entwurfs auch unsere Meinung: „Das Recht, eine dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, ist Annex der Behörden-Zuständigkeit und bedarf keiner weiteren Ermächtigungsgrundlage (...) Die Behörde kann daher zu konkreten Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich dialogische Bürgerbeteiligung durchführen.“

Von Städten und Gemeinden, die sich in der Vergangenheit dialogischer Beteiligungsverfahren bedient hatten, ist die Rechtslage seither auch so bewertet worden. Als eine der Stärken informeller Bürgerbeteiligung wurde dabei insbesondere auch die Flexibilität der Verfahren geschätzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf schränkt jedoch diese Flexibilität ein Stück weit durch konkretisierende Regelungen ein. Als Beispiel hierfür sei auf § 2 Absätze 4 und 5 verwiesen, mit denen im Falle einer informellen Bürgerbeteiligung das Verfahren und die repräsentative Teilnehmermenge näher beschrieben werden.

Es drängt sich auch diesbezüglich die Frage nach der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung auf.

Das Gesetzgebungserfordernis wird damit begründet, dass damit die Abwicklung der Zufallsauswahl bei der Bürgerbeteiligung datenschutzrechtlich abgesichert werden soll. Um Zugriff auf die Meldedaten zu erhalten, soll deshalb die dialogische Bürgerbeteiligung als eine öffentliche Aufgabe im Sinne des § 34 Absatz 1 BMG definiert werden. Dieses Erfordernis sehen wir nicht zwingend; denn es bestehen offensichtlich auch für die Landesregierung keine



Zweifel, dass Behörden das Recht auf informelle, wenn auch freiwillige Bürgerbeteiligung haben (Begründung zu § 2). Wenn man die dialogische Bürgerbeteiligung als grundsätzliche Behördenaufgabe sieht, könnte die Auskunftserteilung möglicherweise schon jetzt durch § 34 Abs. 1 gedeckt sein.

Sollten jedoch tatsächlich datenschutzrechtliche Notwendigkeiten einer gesetzlichen Regelung gegeben sein, so wäre es aus unserer Sicht vorrangig zu prüfen, ob nicht das Datenschutzrecht insoweit angepasst wird, um dessen ganz offensichtlich ungewollte Auswirkung zu heilen.

Im Lichte der zunehmenden Auswirkungen des Datenschutzrechts und dessen Auslegung durch die Datenschutzbehörden auf staatliches und kommunales Handeln, bitten wir die Landesregierung zu dieser Frage eine grundsätzliche politische Debatte anzustoßen und etwaige Erkenntnisse in ihrer Kompetenz zur Gesetzgebungsinitiative eine Anpassung des Datenschutzrechts zu forcieren.

Um die eingeübte Bürgerbeteiligung der Kommunen nicht zu blockieren, wollen wir jedoch dem Gesetz nicht im Wege stehen, wenn es der Gesetzgeber als erforderlich und geboten ansieht. Allerdings gilt dies ausdrücklich mit der Maßgabe, dass sich aus diesem Gesetz keinerlei neue oder erweiterte Verpflichtungen für die Kommunen ergeben. Den letzteren Punkt bitten wir noch deutlicher in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Wenn die gesetzliche Regelung in diesem Sinne unabweisbar sein sollte, sollte nach unserer Auffassung für die Durchführung von Teilnahmeverfahren durch Gemeinden die Einbeziehung der dort zuständigen Organe geklärt werden. § 2 Abs. 2 des Entwurfs geht davon aus, dass auch bei kommunalen Angelegenheiten die Entscheidung über die Durchführung eines Dialogs im Ermessen der „Behörde“ steht. Als Gemeindebehörde versteht man in aller Regel die Gemeindeverwaltung mit dem Bürgermeister an ihrer Spitze. Der Gemeinderat ist jedoch keine Behörde im institutionellen Sinne. Er ist allerdings als Organ der Gemeindeverwaltung Teil der Gemeindeverwaltung (§ 23 GemO) und kann damit ggf. für die Grundsatzentscheidung über die Durchführung eines dialogischen Bürgerbeteiligungsverfahrens zuständig sein, falls der Gegenstand des Verfahrens eine Angelegenheit ist, die in seine Zuständigkeit fällt. Zur Klarstellung sollte dies zumindest in der Gesetzesbegründung seinen Niederschlag finden.

Einer Klärung bedarf auch die Frage, ob der örtlich begrenzte Wirkungskreis einer Gemeinde, der nach §§ 1 und 2 GemO auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt ist, eine Ausweitung des Dialogprozesses auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Gemeinden zulässt (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 4 des Entwurfs). Kein Problem dürfte dabei die grundsätzliche Beteiligung Auswärtiger sein. Es geht vielmehr um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Meldebehörden der ersuchten Gemeinden verpflichtet sind, die Daten „ihrer“ Bürgerinnen und Bürger zu übermitteln. Bietet hierfür § 2 Absätze 1 und 5 Satz 4 des Entwurfs eine ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere auch für die notwendige Überprüfung der Zulässigkeit und Plausibilität eines entsprechenden Übermittlungsersuchens?

Wir bitten diese Aspekte auf dem weiteren Weg der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle



Staatsministerium
Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15

70184 Stuttgart

Az: 401.62

Stuttgart, den 02. Dezember 2020

Anhörung zum Referentenentwurf "Gesetz über die dialogische Beteiligung"

Ihr Schreiben vom 3. November 2020, Az.: SR 0142.6

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Anhörungsentwurf des Gesetzes über die dialogische Bürgerbeteiligung (DBG-E) Stellung nehmen zu können.

Das beabsichtigte Anliegen, mit der gesetzlichen Verankerung die dialogische Bürgerbeteiligung datenschutzrechtlich abzusichern, begrüßen wir ausdrücklich. Dies betrifft namentlich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenerhebung aus dem Melderegister.

Freilich wird ein entsprechender Austausch schon bislang in unterschiedlicher Form in der Fläche praktiziert. Insoweit stellt sich gerade bei einem freiwilligen Format wie der dialogischen Bürgerbeteiligung die Frage, ob es derart detaillierter verfahrensrechtlicher Vorgaben wirklich bedurft hätte. Im Sinne der Normenschlankheit wäre zu erwägen gewesen, sich bei dem Gesetzentwurf stärker auf die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu konzentrieren. Die weiteren Verfahrenshinweise hätten unseres Erachtens jedenfalls teilweise im Rahmen eines Hinweisepapiers o. ä. zur Verfügung gestellt werden können.

Im Ergebnis tragen wir den Gesetzentwurf aber mit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komerowski
Hauptgeschäftsführer



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. November 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligung-Gesetz – DBG)

NKR-Nummer 148/2020, Staatsministerium

— Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-168.000 Euro

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben regelt die dialogische Bürgerbeteiligung, die in Baden-Württemberg bereits durchgeführt wird, rechtlich. Festgelegt werden die Grundsätze des Verfahrens der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Meinungsbildungsprozessen und zur Vorbereitung von exekutiven Entscheidungen. Die Zufallsauswahl eines Teilnehmerkreises wird dabei als mögliche Methode festgelegt. Die Zufallsauswahl soll anhand der Einwohnermeldedaten vorgenommen werden und kann bestimmte Kriterien zu Grunde legen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

II.1.3. Verwaltung

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich durch vorgesehenen Erleichterungen bei der Rekrutierung der Personen, die in den Beteiligungsprozess einbezogen werden sollen.

Für die zufällige Auswahl von Einwohnerinnen und Einwohnern wurden bisher Umfrageinstitute beauftragt, um per Telefon-Akquise Personen für die dialogische Bürgerbeteiligung zu gewinnen. Bei durchschnittlich 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstand bisher ein Sachaufwand von ca. 30.000 Euro pro Beteiligungsverfahren.

Das Regelungsvorhaben schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ziehung aus dem Melderegister. Durch dieses Verfahren werden künftig nach Auskunft kommunaler Dienstleister nur noch Kosten in Höhe von ca. 6.000 Euro pro Beteiligungsverfahren anfallen, zu einer Ersparnis von 24.000 Euro führt.

Ausgehend von der Annahme, dass auf Landesebene pro Jahr weiterhin durchschnittlich 7 dieser Bürgerbeteiligungen initiiert werden, ergibt sich insgesamt eine Ersparnis von jährlichen 168.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben sorgt dafür, dass Menschen für die Bürgerbeteiligung besser aktiviert werden können und fördert damit die Partizipation.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Das Ministerium hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

In § 2 Abs. 6 DBG ist für die Anfrage bei den zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern das Schriftformerfordernis festgelegt. Dies ist offensichtlich notwendig, weil die Daten der zu kontaktierenden Meldebehörden keine E-Mail-Adressen enthalten. Sollte sich dies künftig ändern, empfiehlt der NKR BW, digitale Anfragen z.B. in Form eines PDF-Schreibens vorzusehen. Wir begrüßen, dass zumindest die Antwort der angefragten Person elektronisch erfolgen kann. Der NKR BW regt darüber hinaus an, zu prüfen, ob auf das in § 3 Abs. 1 DBG festgelegte Schriftformerfordernis bei der Darlegungspflicht gegenüber der Meldebehörde verzichtet werden kann.

Insgesamt ist das Regelungsvorhaben unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus zu begrüßen, da die Nutzung von Daten der Melderegister für die Verwaltung weniger aufwändig ist als die Beauftragung privater Umfrageinstitute.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg